



Gemeinde Faßberg

Landkreis Celle

18. Änderung des Flächennutzungsplans

Vorentwurf

Frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühz. Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öff. Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

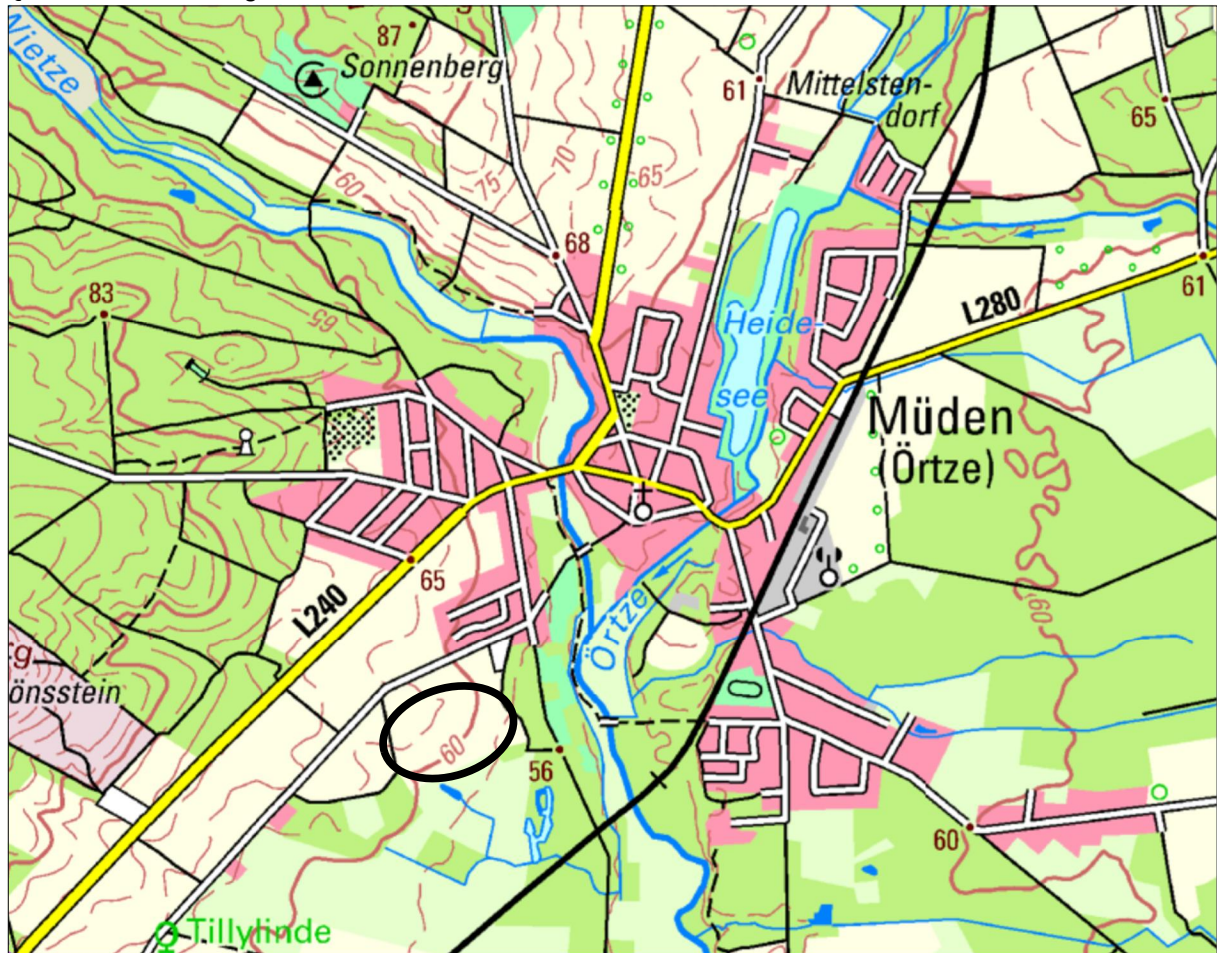
Stand: 27.05.2026

Bearbeitung:

HP H&P Ingenieure
& Laatzten / Soltau

Übersichtslageplan

Quelle: Verden-Navigator – ohne Maßstab



Lage der Änderungsfläche

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Faßberg in der heutigen Sitzung die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der beigefügten Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Faßberg,

L. S.

Die Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Faßberg,

Die Bürgermeisterin

2. Kartengrundlage

Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5)

Maßstab 1:5.000

© GeoBasis-DE/LGLN, 2024



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen-Verden

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Braunschweig

- Katasteramt Celle-

3. Planverfasser

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg wurde ausgearbeitet von:

H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

Laatzen,

Planverfasser

4. Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung wurden vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom beteiligt.

Faßberg,

Die Bürgermeisterin

5. Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Faßberg,

Die Bürgermeisterin

6. Genehmigungsvermerk

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Celle (Az.:) vom unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Landkreis Celle hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Faßberg,

Die Bürgermeisterin

7. Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Faßberg ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Faßberg,

Die Bürgermeisterin

8. Bekanntmachung

Die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gegeben worden.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Faßberg,

Die Bürgermeisterin

9. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 (1) BauGB,
- nach § 214 (3) BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Faßberg,

Die Bürgermeisterin

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3).
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).

Allgemeine Hinweise

I.

Im Änderungsbereich besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht, § 22 NDSchG.

II.

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Celle, unverzüglich einzuschalten. Dies könnten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

III.

Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.